

## Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

### Anzeige gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn!

Zutreffendes ankreuzen

- Erstanzeige
- Änderungsanzeige

#### Angaben des Antragstellers

- Privatperson
- Juristische Person
- Verein e.V.

Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße Hausnr. PLZ und Ort)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

#### Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Veranstaltung/Anlass \_\_\_\_\_

Örtliche Lage (Anschrift/Bezeichnung) \_\_\_\_\_

Zeitraum (Datum und Uhrzeit) vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

#### Speisen und Getränke

Art der Speisen \_\_\_\_\_

Art der Getränke \_\_\_\_\_

#### Besucher

Erwartete Besucherzahl \_\_\_\_\_

**Hiermit zeige ich einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb nach § 6 HGastG an. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Hinweise zur Kenntnis genommen habe.**

---

Ort und Datum

---

Unterschrift des Anzeigenden

Die Ausfertigung einer Bescheinigung der Anzeige wird gewünscht

- Ja  
 Nein

**Wichtige Hinweise für die Anzeigenerstatterin/ den Anzeigenerstatter:**

1. Diese Anzeige muss **spätestens vier Wochen** vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer diese Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Außerdem kann in diesem Fall die zuständige Behörde den vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte untersagen.
2. Diese Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach Lebensmittel-, Bau-, Brandschutz-, Jugendschutz-, Straßennutzungs-, Immissionsschutz-, Hygiene-, oder sonstigen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Spezialvorschriften durchgeführt, stehen den jeweils zuständigen Behörden Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen zur Verfügung. Diese Anzeige ist auch keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.
3. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind dem Bereich Gewerbe, Ordnung, Straßenverkehr unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von **20 Euro** erhoben.
5. **Jugendschutz:** Unter 16-Jährigen ist der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24.00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden. Spirituosen und Alcopops (alkoholhaltige Süßgetränke) dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
6. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 Euro verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. sog. Flatrate-Partys).
7. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei sind die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umzurechnen (z.B. 1 Liter).